

Bericht des International Committee on Laws concerning the Legal Position of Woman : vom Jahr 1906

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1908)

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die nötige Klarheit vermissen und enthält keinerlei Vorschriften über die Beitragspflicht, über die Art der Erhebung usw., sondern überlässt die Durchführung der Krankenversicherung, insbesondere auch die Festsetzung, wer bei der Erfüllung der Krankenversicherungspflicht als Arbeitgeber anzusehen ist, dem Verordnungswege. Offenbar ist sich die Regierung über diese schwierige Frage selbst noch nicht im klaren und will vorerst die Ergebnisse der Registrierung abwarten.

Als zu weit gehend wird in den beteiligten Verlegerkreisen, die sich im übrigen einer Regelung der Heimarbeiterfrage gegenüber im grossen und ganzen nicht ablehnend verhalten, die im Entwurf ausgesprochene Ermächtigung der Regierung angesehen, in bestimmten Gebieten bzw. Arbeitszweigen die Heimarbeit im Verordnungswege gänzlich zu untersagen. Als Übergangszeit sind sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen. Der Entwurf steht jederzeit bei den verschiedenen wirtschaftlichen Korporationen in Beratung und dürfte nach einer eventuellen Umarbeitung noch in dieser Session dem Parlamente vorgelegt werden.

Wien.

Dr. v. Sauter.

(„Soziale Praxis“.)

Der Kampf um das Stimmrecht der Frau in England.

Die englischen Frauen sind in ihrem Kampfe um das Stimmrecht entschlossen, alles daran zu setzen und es bis zu den äussersten Konsequenzen kommen zu lassen; davon legte die grosse Frauenversammlung der National Women's Social and Political Union vom 11. November, abends 8 Uhr, in Queen's Hall Zeugnis ab.

Trotz des dichten Nebels, der die Weltstadt in beinahe undurchdringliches Dunkel hüllte und den Verkehr in den Strassen bedeutend erschwerte, hatte sich im grossen Konzertsaal der Queen's Hall eine zahlreiche Zuhörerschaft eingefunden. Nach einem Orgelvorspiele und gemeinsamen Gesänge der „Suffragettes Marseillaise“:

„Erhebt Euch Töchter des Landes,
Das sich der Freiheit rühmt . . .“

eröffnete Frau Pankhurst, die Vorsitzende, die Versammlung. In wenigen Worten berichtete sie von der Arbeit ihrer Union, die in den letzten Monaten gewaltige Fortschritte gemacht und immer mehr Anhänger gewinne. Was sie bezwecke und erstrebe, sei das Stimmrecht der Frau unter derselben Bedingung, wie dasjenige des Mannes. Und zwar wolle sie sich nicht mit leeren Versprechungen begnügen und sich auf eine bessere Zukunft verträsten lassen, sondern es jetzt, es sofort haben. Der Preis der Lebensmittel werde immer höher, die Lebensbedingungen immer schwerer; die Frau müsse für dieselbe Arbeit denselben Lohn wie der Mann beanspruchen. Dies könne nur dann durchgesetzt werden, wenn der Frau das Stimmrecht gewährt sei. Sie wisse, das Land teile ihre Ansicht; nicht nur Frauen, auch Männer seien bereit, für die gute Sache einzustehen. Wer aber dagegen sei, das sei die liberale Regierung, das ganze Haus der „Commons“, und dieser Widerstand müsse unter jeder Bedingung gebrochen werden.

Hier gab die Vorrednerin Miss Annie Kenney das Wort, einem Mädchen aus dem Arbeiterkreise, das in beredeten Worten die Not ihres Standes und das Leben der Arbeiterinnen in den Baumwolldistrikten von Lancashire schilderte: Von 5.30 morgens bis 5.30 abends sind die Baumwollarbeiterinnen in ungesunden Räumen für einen minimalen Lohn an ihre Arbeit gebunden; sogar ihre Mahlzeiten müssen sie, auf dem Boden sitzend, inmitten der Maschinen einnehmen. Mädchen von vierzehn Jahren sind während zehn Stunden des Tages in dieses Joch gespannt. Kein Wunder, dass sie ohne Ausnahme dem Cotton fever verfallen, das nichts anderes als

Übermüdung und Schwächung in überhitzten Räumen ist. Und wenn eine Arbeiterfrau sich müde gearbeitet und sie nach Hause kommt, so harrt ihrer dort noch alle Hausarbeit. Wer gibt ihr dafür etwas? Leib und Seele gehört ihrem Manne, und sie gibt alles hin, bis sie das Bewusstsein ihres eigenen Selbsts verloren. Diesen Misständen kann aber nur abgeholfen werden, wenn den Frauen das Stimmrecht bewilligt wird, und die Frauen Lancashire's sind bereit, dafür zu kämpfen. Vor ihnen das Banner der Freiheit, mit ihnen der Wahlspruch: „Ehre und Würde einem jeden Manne und einer jeden Frau auf Gottes Erde!“ Lauter Beifall wurde der jungen begeisterten Rednerin zuteil; dann ergriff Mrs. Pethick Lawrence das Wort. Sie setzt auseinander, wie unbefriedigend die Stellung der Regierung in dieser Bewegung sei, wie sie eigentlich keine Gründe zur Verweigerung des Stimmrechts der Frau angeben könne, weil sie keine dazu habe. Sie habe überhaupt keine Meinung in dieser Sache, ebenso wenig wie der Prime-Minister, der, als er kürzlich darüber befragt wurde, kopfschüttelnd antwortete: „Ich weiss nicht, was ich davon halten soll.“

Sie, Mrs. Pethick Lawrence, und ihre Anhängerinnen seien dafür um so überzeugter und ihrer gerechten Sache bewusst; sie hätten gelernt, dass es mit blossen Versammlungen, Bittschriften und Prozessionen nicht getan sei, nein, gehandelt müsse werden. Wenn dies jetzt nicht geschehe, so wäre es überhaupt besser für die Frauensache, wenn die ganze Bewegung nie entstanden wäre; denn eine natürliche Folge der Reaktion wären schärfere Gesetze zur Unterdrückung der Freiheit der Frau. Dazu dürfe es aber nicht kommen. Um dies zu verhindern, werde die Union bis zur Zusammenkunft des Parlamentes im Januar unermüdlich arbeiten. Freilich brauchten sie dazu bedeutende Geldmittel, 1000 Pfund Sterling (25,000 Fr.), um alle Kosten zu bestreiten; sie appelliere daher an die Freigebigkeit und Opferwilligkeit einer jeden der Anwesenden.

Und der Aufruf zur Spende war kaum verklungen, als eine Dame in der Zuhörerschaft aufstand und ihrer Begeisterung zur Sache in einem Versprechen von 100 Pfund Sterling (2500 Fr.) Ausdruck gab, und da der Anfang gemacht war, erhob sich ein edler Wettstreit unter den freigebigen Damen, denen sich viele Herren ebenfalls anschlossen, so dass in Zeit von weniger als zehn Minuten teils durch Subskription, teils durch Kollektion die beträchtliche Summe von über 14,260 Fr. zusammenkam.

Nach diesem erfreulichen Resultate legte Mrs. Martel, unterstützt von Miss Mary E. Gawthorpe und Miss Christabel Pankhurst folgenden Antrag vor:

„Diese Versammlung verlangt von der Regierung, dass sie bei der nächsten Zusammenkunft des Parlaments einen Gesetzesvorschlag einreiche, nach welchem den Frauen dieses Landes das Stimmrecht zu gewähren sei, damit das „House of Commons“ den Willen des Volkes und nicht bloss den Willen der Männer dieses Landes vertrete.“

Mit grosser Mehrheit wurde diesem Beschlusse beigegeben. Damit endete diese denkwürdige Versammlung. (Z. P.)

Bericht

des

International Committee on Laws concerning
the Legal Position of Women
vom Jahr 1906.

Bericht aus Oesterreich.

Unter den Frauen Wiens hat sich eine lebhaft bewegte Bewegung zur Erlangung des Frauenwahlrechtes geltend

gemacht. Den Anlass gab die im Parlament eingebrachte Gesetzesvorlage betr. Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechtes für Männer. Diese Bewegung hat sich leider auf die bürgerlichen Frauen beschränkt; die Arbeiterinnen haben mit der Begründung, dass das Hervortreten der Frauen der Sache der Männer schaden würde, den Anschluss verweigert. Von den bürgerlichen Frauen wurden grosse Versammlungen abgehalten und dem Parlament mehrere Petitionen um Gewährung des Frauenwahlrechtes überreicht. Ausserdem wurde versucht, einen Stimmrechtsverein zur Propaganda in dieser Sache zu gründen, trotzdem der § 30 des österreichischen Vereinsgesetzes nicht gestattet, dass die Frauen an politischen Vereinen teilnehmen. Diese Vereinsgründung wurde daher von der niederösterreichischen Statthalterei kraft des Vereinsgesetzes untersagt. Gegen diese Entscheidung der Statthalterei ist Berufung beim Ministerium des Innern eingelegt worden. Infolge derselben haben mehrere Abgeordnete Antrag auf Abänderung des Vereinsgesetzes zugunsten der Frauen gestellt. Als ein Erfolg ist auch zu bezeichnen, dass einer Frau das Amt einer Gewerbeinspizientin übertragen worden ist.

Bericht aus Süd-Australien.

In Süd-Australien ist das Wahlrecht für das „House of Assembly“ und den „Legislative Council“ von der Höhe der Steuerleistung abhängig und steht jeder Frau über 21 Jahren nach sechsmonatlichem Aufenthalt im Lande zu. Die Frau hat das Kommunal- und Distriktswahlrecht unter den gleichen Bedingungen in bezug auf Steuerleistung und Aufenthaltsdauer wie der Mann.

In allen Gesetzen in bezug auf Grundbesitz sind Mann und Frau gleich gestellt. Eine verheiratete Frau verfügt selbständig über ihr Eigentum. Der Mann hat kein gesetzliches Anrecht daran und keine Kontrolle darüber.

Eine Witwe, deren Mann ohne Testament gestorben ist, erhält ein Drittel vom Vermögen des Mannes, wenn Kinder vorhanden sind. Ist letzteres nicht der Fall, so erhält die Witwe die Hälfte. Die andere Hälfte fällt an die nächsten Verwandten des Mannes. Dieselben Bestimmungen gelten für den Nachlass der Frau, wenn der Mann der überlebende Teil ist.

Eine Abänderung des Fabrikgesetzes ist am Schluss der letzten Parlamentstagung angenommen worden. Folgende Verordnungen beziehen sich speziell auf Frauen: Personen unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden, Frauen und Mädchen nicht mehr als 48 Stunden in der Woche, nicht länger als 10 Stunden am Tage und nicht später als 9 Uhr abends. Bei unvorhergesehener Häufung von Aufträgen darf der Arbeitgeber in Fabriken und Werkstätten Mädchen über 16 Jahre und Frauen nicht länger als 51 Stunden in der Woche beschäftigen und zwar unter folgenden Bedingungen:

- a) Überstunden sind nur an einem Tage der Woche gestattet;
- b) im Laufe eines Kalenderjahres sind nur an 10 Tagen Überstunden gestattet;
- c) der Arbeitgeber in Fabriken und Werkstätten muss für jeden Tag, an dem mit Überstunden gearbeitet wird, die gebührende Entlohnung und Teegeld entrichten;
- d) Knaben, Mädchen und Frauen dürfen nicht ohne ihre Einwilligung zu Überstunden herangezogen werden.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

In Bern starb am 18. Januar nach längerem Krankenlager Frau J. Ryff im Alter von 76 Jahren. Regen Geistes bis an ihr Lebensende, hatte sie noch der Generalversammlung des „Bundes“ in Basel beige-

wohnt und ihre Anregung betr. Schaffung eines schweiz. Frauensekretariates vorgebracht. Als Sekretärin des Frauenkomitee Bern hatte sie s. Z. die Erhebungen über die Frauentätigkeit auf dem Gebiete der Philanthropie gemacht, die bei Anlass der Landesausstellung in Genf 1896 veröffentlicht wurden. Die Verstorbene war eine grosse Arbeitskraft und intellektuell eine hervorragende Frau, die eifrig mitarbeitete an der rechtlichen Besserstellung ihres Geschlechtes.

Baselstadt. Auf die soziale Mitarbeit der Frau weist auch das Armenpflegerverzeichnis der allgemeinen Armenpflege hin. Es figurieren in demselben, freilich erst in höchst bescheidener Zahl, auch weibliche Armenpfleger, die dieselben Pflichten und Befugnisse wie die männlichen haben und mit ihnen kollegial zusammen tagen. Von den 18 Bezirkspflegern haben allerdings erst drei auch weibliche Mitglieder gewählt; unter der grossen Schar von 206 städtischen Armenpflegern nehmen sich die fünf weiblichen recht vereinsamt aus. Immerhin ist grundsätzlich die weibliche Mitarbeit auf diesem Gebiete gutgeheissen. Bedeutend stärker sind die Frauen auf dem Gebiete des Schulwesens vertreten; in den Inspektionen der Kleinkinderschulen, der Mädchenprimarschulen, der Mädchensekundarschulen, der Töchter-schulen, der Frauenarbeitsschulen sitzen je drei, in der Versorgungskommission je zwei Mitglieder mit Gleichberechtigung. Seit einigen Jahren ist auch dem Gewerbeinspektorat eine Gehilfin beigegeben. Sehr wünschbar wäre es, dass — nach dem Stuttgarter Muster — auch mit weiblichen Polizeibeamten ein Versuch gemacht würde. Vorerhand stellt der Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit in seinen zwei Agentinnen freiwillig und unoffiziell zwei Beamtinnen, von denen immer wieder, auch in enger Fühlung mit der Polizei, eine ausgedehnte und eifrige Arbeit getan wird, die sich vielfach mit derjenigen der berühmten gewordenen Stuttgarter Polizeiassistentin, Schwester Henriette Ahrendt (vergl. ihr Buch „Menschen, die den Pfad verloren“) stark berührt.

Genf. Am 5. Dez. hielt der hiesige Frauenstimmrechtsverein eine öffentliche Versammlung ab, an der die Präsidentin, Frau Pastor Hoffmann, Hr. de Morsier und Hr. Dr. Platzhoff Ansprachen hielten. Sie war sehr gut besucht, ca. 250 Personen, und verlief zu allgemeiner Befriedigung.

Vevey. Anfangs letzten Juli eröffnete die Frauenunion ein alkoholfreies Restaurant an der rue de la Gare 14. Das Lokal besteht aus einem grossen freundlichen Speisesaal, einem kleineren Saal und einem Wartesaal, wo man (d. h. Damen) sich für 10 Rp. ohne Konsumationszwang aufhalten und ausruhen kann. Den Gästen des Restaurants steht er natürlich unentgeltlich offen. Das Unternehmen ruht auf genossenschaftlicher Basis.

Ausland.

Als erste Frau ist **Florence Nightingale** vom König von England mit dem Verdienstorden ausgezeichnet worden.

Amerika. Es wird berichtet, der Gemeinderat von New York habe den Frauen das Rauchen in der Öffentlichkeit verboten. Wir können kaum glauben, dass sich die Frauen diesem Verbote fügen werden. Nicht als ob wir das Rauchen der Frauen in der Öffentlichkeit befürworten oder auch nur gutheissen wollten, es missfällt uns im Gegenteil im höchsten Grade. Aber wir wollen auch in solchen Dingen keine doppelte Moral. Entweder verbiete man es jedermann — wir hätten gar nichts gegen ein solches Verbot —, oder dann lasse man die Hände davon.

In **Christiania** wurde ein weibliches Polizeikorps gegründet für den Schutz der Frauen und Kinder.

Zürichs grösstes Geschäft (25³)
 in
Juwelen, Gold- und Silberwaren
la. Uhren Vorteilhafte, reelle Bezugsquelle
 Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-
 Reparaturen mit Garantie
 Nach auswärts Auswahlsendungen

Lugano ★ Institut für junge Mädchen.
 Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch,
 Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5²)
Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.